



## ZWEITER PUNKT AUF DER TAGESORDNUNG

**Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO  
über grundlegende Prinzipien und Rechte  
bei der Arbeit: Prioritäten und Aktionspläne  
für die technische Zusammenarbeit in bezug  
auf Vereinigungsfreiheit und die effektive  
Anerkennung des Rechtes auf  
Kollektivverhandlungen****I. Einleitung**

1. Das Amt hat der Erklärung von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit durch allgemeine Förderungsbemühungen, jährliche Überprüfungen, Gesamtberichte und Schlußfolgerungen des Verwaltungsrates zu den „in der folgenden Vierjahresperiode umzusetzenden Prioritäten und Aktionspläne für die technische Zusammenarbeit“ (Deklaration, Anhang III (B)2)) Geltung verschafft<sup>1</sup>. Auf der laufenden Tagung ist der Verwaltungsrat aufgerufen, im Anschluß an die Aussprache auf der Internationalen Arbeitskonferenz über den ersten Bericht des zweiten Zyklus von Gesamtberichten im Rahmen der Folgemaßnahmen der Erklärung Prioritäten und einen Aktionsplan für die technische Zusammenarbeit in bezug auf Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechtes auf Kollektivverhandlungen zu behandeln.
2. Neben dieser Vorlage werden die Mitgliedsgruppen in anderen Unterlagen über die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erklärung informiert: Die im Juni auf der Internationalen Arbeitskonferenz verteilte Mitteilung über die Hauptaktivitäten zur Umsetzung der seit November 2000 angenommenen Aktionspläne<sup>2</sup>; die Gesamtberichte, in denen die

<sup>1</sup> Siehe GB.279/TC/3 über Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechtes auf Kollektivverhandlungen, GB.282/TC/5 über die Beseitigung aller Formen der Zwangs- oder Pflichtarbeit, GB.285/TC/5 (erneut aufgelegt als GB.286/TC/2) über die effektive Abschaffung der Kinderarbeit und GB.288/TC/4 über die Beseitigung der Diskriminierung in bezug auf Beschäftigung und Beruf.

<sup>2</sup> Siehe IAA: *Provisional Record No. 2*, Internationale Arbeitskonferenz, 89. Tagung, Genf, 2001; IAA: *Provisional Record No. 6*, Internationale Arbeitskonferenz, 90. Tagung, Genf, 2002; IAA: (Forts.)

Ergebnisse und Auswirkungen der verschiedenen zu jedem Aktionsplan durchgeführten Tätigkeiten aufgeführt werden, z.B. im Gesamtbericht des Jahres 2004: „Sich zusammenschließen für soziale Gerechtigkeit“<sup>3</sup> (nachfolgend als „der Bericht“ bezeichnet), und die allgemeine Vorlage über das Programm der technischen Zusammenarbeit, die diesem Ausschuß als erster Punkt der Tagesordnung in diesem November vorgelegt wird.

## II. Der erste Aktionsplan und Lernerfahrungen

3. Der erste Aktionsplan zu Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen wurde vom Verwaltungsrat auf seiner Tagung im November 2000 angenommen<sup>4</sup>. Er beschreibt einen multidisziplinären Ansatz zur Förderung von Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen, was der Einsicht entspricht, daß das Fachwissen und die zu diesem grundlegenden Prinzip gehörenden Tätigkeiten an verschiedenen Stellen in der IAO anzutreffen sind. Die IAO hat sich mit Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern (durch die Entwicklung von Grundsatzpolitik, Aufsichtsmechanismen und technische Zusammenarbeit) bemüht, Gesetzgebung zu verbessern, politischen Willen zu stärken und die Institutionen zu kräftigen, die für Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen erforderlich sind. Regierungen, darunter viele, die die beiden einschlägigen Übereinkommen nicht ratifiziert haben, haben sich um Beratung und Programme der technischen Zusammenarbeit bemüht, um das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen zu verwirklichen. In den letzten vier Jahren haben viele der im Bericht aufgeführten 50 Länder Projekte mit dem Amt vereinbart. Etwa die Hälfte der externen Unterstützung für die Folgemaßnahmen zur Erklärung ist in Projekte geflossen, die sich mit der Förderung dieses Grundsatzes und Rechtes befassen<sup>5</sup>.

### A) Die wichtigsten durchgeführten Tätigkeiten

4. Arbeitsrechtsreformen gehören oft zu den ersten Maßnahmen, die von Regierungen ergriffen werden, um allgemeine Grundsätze und Rechte in rechtswirksame Bestimmungen umzuwandeln. Aufgrund ihres verfassungsrechtlichen Mandates verfügt die IAO seit langem über erfolgreiche Erfahrungen in diesem Bereich. Der Bericht zeigt, daß eine Arbeitsrechtsreform verschiedene positive Auswirkungen auf den Status von Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen auf nationaler Ebene hat: a) der Prozeß der Konzeption, Erörterung und erneuten Überprüfung stärkt die Dreigliedrigkeit und den sozialen Dialog, da die IAO verlangt, daß die Sozialpartner an allen Phasen beteiligt werden; b) sie führt zur Erstellung eines Rahmens für die gesetzliche Deckung bestimmter Arbeitnehmerkategorien (Ausfuhrfreizonen, Landwirtschaft, Haushalte etc.); c) sie modernisiert Mechanismen und Verfahren zur Streitbeilegung; d) sie modernisiert die Arbeitsverwaltung und Verfahren zur Durchsetzung von Rechtsvorschriften, was dazu beiträgt, diese Rechte effektiv umzusetzen; e) durch sie werden Gleichstellungsbestimmungen eingeführt.

*Provisional Record No. 2, Internationale Arbeitskonferenz, 91. Tagung, Genf, 2003, und IAA: Provisional Record No. 7, Internationale Arbeitskonferenz, 92. Tagung, Genf, 2004.*

<sup>3</sup> Siehe IAA: Sich zusammenschließen für soziale Gerechtigkeit, Bericht I(B) Internationale Arbeitskonferenz, 92. Tagung, Genf, 2004.

<sup>4</sup> Siehe GB.279/TC/3, Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit: Prioritäten und Aktionspläne für die technische Zusammenarbeit.

<sup>5</sup> Siehe IAA: Sich zusammenschließen für soziale Gerechtigkeit, Bericht I(B), Kapitel 4, Internationale Arbeitskonferenz, 92. Tagung, Genf, 2004.

5. Der Bericht stellt fest, daß die Ausgaben für Arbeitsverwaltungen bedauerlicherweise stagnieren oder abnehmen und daß die Arbeitsministerien in den meisten Teilen der Welt an politischem Einfluß verlieren. Seit 2000 umfaßten eine Reihe von im Rahmen der Erklärung durchgeführten Projekte (z.B. in Ostafrika, Zentralamerika usw.) Bemühungen zur Stärkung der Kapazität der Arbeitsverwaltung und Aufsichtsdiene, um mit Hilfe von Ausbildungsmaßnahmen, logistischer Unterstützung und Aufklärungstätigkeiten die Durchsetzung und Anwendung gesetzlicher Vorschriften zu fördern und eine effektive Prävention und Beilegung von Streitigkeiten zu unterstützen. Arbeitgeberverbänden wurden Ausbildungsmaßnahmen gewährt, und sie erhielten Unterstützung mit dem Ziel, Mitglieder zu gewinnen und zu binden, beispielsweise durch eine Verbesserung ihrer Fähigkeit zur Erbringung von Dienstleistungen im Hinblick auf Kollektivverhandlungen und Verhandlungstechniken und Verbindungen mit Produktivitätsverbesserungen. Unter Arbeitnehmerverbänden wurde in Ländern, in denen Deklarationsprojekte im Gang sind, die Fähigkeit gestärkt, Organisationstätigkeiten durchzuführen, Mitglieder zu gewinnen und zu binden, ihre Interessen zu vertreten und ihre Rechte zu schützen.
6. Die Stärkung der Kapazität und des gegenseitigen Vertrauens unter Regierungen und Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden dient vor allem dazu, dreigliedriges und zweigliedriges Handeln zu unterschiedlichen Fragen, z.B. Mindestlöhne, Produktivität und Arbeitsschutz, zu fördern. Im Rahmen verschiedener Projekte der technischen Zusammenarbeit (Kolumbien, Karibik, Indonesien usw.) wurden Mitgliedsgruppen bei der Einrichtung und Stärkung dreigliedriger und zweigliedriger Institutionen unterstützt, und Sozialpartner erhielten eine Ausbildung in vorbildlichen Praktiken in bezug auf Kollektivverhandlungen, Verhandlungsfähigkeiten und die Beilegung von Streitigkeiten.
7. Die Informationsvermittlung und die Schaffung von Problembewußtsein waren wichtige Bestandteile des ersten Aktionsplans. Ein Instrument zur Bekanntmachung der Tätigkeiten der IAO waren Partnerschaften mit Radio- und Fernsehstationen auf internationaler und nationaler Ebene.
8. Die IAO hat sich bemüht, über die Sozialpartner in der informellen Wirtschaft tätig zu werden, um den Zusammenschluß nichtorganisierter Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ermöglichen. Zwar wurden hier auf beiden Seiten einige Erfolge erzielt (siehe Bericht, Seite 121 bis 128), in diesem Bereich ist jedoch noch viel zu tun, wie bereits auf der Konferenzaussprache über die informelle Wirtschaft festgestellt wurde<sup>6</sup>.

## B) Lernerfahrungen

9. Die bei der Durchführung des letzten Aktionsplans gewonnenen Lernerfahrungen wurden auf der Aussprache der 92. Internationalen Arbeitskonferenz bestätigt<sup>7</sup>. Selbst dort, wo bei der Ratifizierung Fortschritte und in der innerstaatlichen Gesetzgebung Verbesserungen erzielt wurden, müssen die Regierungen die verbleibenden rechtlichen und praktischen Hindernisse aus dem Weg räumen, die die Verwirklichung dieser Rechte erschweren.
10. Eine Voraussetzung für den Erfolg dieser Bemühungen ist der Konsens und der politische Wille der beteiligten Akteure, einen Wandel herbeizuführen. Vorbereitende und laufende Konsultationen mit der Regierung und den Sozialpartnern sind von entscheidender Bedeutung. Außerdem muß man sich darüber im klaren sein, daß die Veränderung von

<sup>6</sup> Siehe IAA: *Provisional Record No. 25*, Internationale Arbeitskonferenz, 90. Tagung, Genf, 2002, insbesondere Absatz 17, 31-34 der Schlußfolgerungen.

<sup>7</sup> Siehe IAA: *Provisional Record No. 14*, Internationale Arbeitskonferenz, 92. Tagung, Genf, 2004.

Einstellungen, Gesetzen, Institutionen und Praktiken jahrelange stetige innerstaatliche Bemühungen erfordert. Zwar können bestimmte Probleme durch einzelne Seminare und Workshops erfolgreich angegangen werden, es sind jedoch langfristige Bemühungen erforderlich, um systemische und landesweite Reformen zu erreichen.

11. Bemühungen zur Abänderung oder Novellierung der Arbeitsgesetzgebung (Ukraine, Kenia, Indonesien, Sambia) erfordern immer eine intensive dreigliedrige Mitwirkung und die Einbeziehung der Öffentlichkeit. Solche Übungen stärken die Dreigliedrigkeit und den demokratischen Entscheidungsfindungsprozeß. Durch die Zusammenarbeit mit der IAO wird gewährleistet, daß die Verfasser von Gesetzen den rechtswissenschaftlichen Inhalt ratifizierter Übereinkommen und anderer internationaler Arbeitsnormen kennen. Eine Zusammenarbeit mit Parlamentariern kann in geeigneten Fällen dazu beitragen, daß der Inhalt und Hintergrund von Gesetzesentwürfen für diejenigen verständlich wird, die für ihre rechtliche Umsetzung verantwortlich sind. Die Gesetzgebung begleitende Bestimmungen sollten auf dreigliedrigem Weg ausgearbeitet werden.
12. Bemühungen zur Unterstützung von Arbeitsgerichten und Richtern beinhalteten Ausbildungsmaßnahmen über internationale Arbeitsnormen und ratifizierte Übereinkommen, Unterstützung bei der Einrichtung von Managementsystemen, um Fälle effektiv bearbeiten und entscheiden zu können, und bei der Zusammenstellung von Vorgeschichten und Jurisprudenz, um eine stärkere Einheitlichkeit von Entscheidungen zu gewährleisten. Arbeitsministerien waren in der Lage, das interne Management, die Durchführung von Inspektionen und die rasche Beilegung von Streitigkeiten durch Schlichtung und Vermittlung dank der von der IAO gewährten Ausbildung zu verbessern. Qualifizierende Ausbildung für Mitarbeiter von Ministerien mit dem Ziel, sich bei ihren Regierungen für die Vergabe zusätzlicher Mittel einzusetzen, hat sich ebenfalls als erfolgreich erwiesen.
13. Die Ausbildung im Bereich von Kollektivverhandlungen und Verhandlungsfähigkeiten ist oft am erfolgreichsten, wenn sie für Gewerkschaften und Arbeitgeber separat oder in einem zweigliedrigen Kontext stattfinden. Das Konzept der Ausbildung von Ausbildern kann erfolgreich sein, wenn die Ausbilder über ausreichende Fähigkeiten verfügen und die IAO und die Sozialpartner sich darauf verständigen, sie einzusetzen. In den meisten Fällen sollte die Zuhörerschaft aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden und ihren Mitgliedern auf betrieblicher Ebene bestehen. Eine erfolgreiche Ausbildung erstreckt sich nicht nur auf die rechtlichen Rahmen der Verhandlungen, sondern auch auf Verhandlungsfähigkeiten, die Prävention und Beilegung von Streitigkeiten und auf die Herstellung von Verbindungen zur Leistung und Produktivität des Unternehmens.
14. Die Bekanntmachung erfolgreicher Praktiken durch nationale Netzwerke von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden und auf Landes- und Provinzebene angesiedelte Arbeitsministerien führt zu einem Multiplikatoreffekt. Die IAO kann dies durch die Bereitstellung von Ausbildungsunterlagen, Auskunftspersonen, Verzeichnisse von Sachverständigen und Ausbildern, Datenbanken usw. zusätzlich unterstützen.

### **III. Zweiter Aktionsplan im Bereich Vereinigungsfreiheit und der effektiven Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen**

15. Wie der Bericht zeigt, haben die regulären Tätigkeiten der technischen Hilfe und die vom Amt zur Förderung der Erklärung durchgeführten Projekte der technischen Zusammenarbeit – von Lobbyarbeit zu technischen Tätigkeiten – spürbare Wirkung, obschon es noch zu früh ist, eine umfassende Evaluierung vorzunehmen. Verschiedene Dienststellen in

verschiedenen Sektoren (insbesondere LIBSYND, IFP/DIALOGUE und ACTRAV und ACTEMP) sind selbständig oder über DECLARATION-Projekte und -Tätigkeiten daran beteiligt. Dieser Aktionsplan modifiziert in keiner Weise die regulären Aufsichtstätigkeiten, auch nicht die Sonderverfahren des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit. Er soll jedoch einen Beitrag zu erfolgreichen Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Normenaufsichtsystems zu Fragen der Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen leisten.

16. Auf der Aussprache der 92. Konferenz wurden die vier im Bericht vorgeschlagenen Ziele unterstützt: 1) Die universelle Ratifizierung der Übereinkommen Nr. 87 und 98 soll fortgesetzt und die Anwendung der Grundsätze soll verwirklicht werden; 2) die künftigen Aktionen und Programme müssen Tätigkeiten stärken, mit denen Verhandlungs- und Organisationsmöglichkeiten der genannten benachteiligten Gruppen unterstützt werden; 3) es muß sorgfältig untersucht werden, mit welchen Mitteln Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen genutzt werden können, um einen institutionellen Rahmen für den Arbeitsmarkt zu schaffen, der eine nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung fördert; 4) die IAO sollte ihre Wissensbasis, einschließlich von Statistiken über Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen, vertiefen und daher ihre Beratungsdienste und Lobbytätigkeiten stärken. All dies muß auf empirischen Lehren beruhen, die das Ergebnis damit zusammenhängender Arbeiten im Bereich von Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen im Amt und von Mitgliedsgruppen sind.
17. Die bestehende technische Zusammenarbeit und grundsatzpolitische Arbeit müssen weiterentwickelt und erweitert werden, wobei ein besonderer Schwerpunkt darauf liegen sollte, diese grundlegenden Rechte auf die im Bericht genannten und bisher nicht erfaßten Personen auszudehnen, z.B. im öffentlichen Sektor, in der Landwirtschaft, in Ausfuhrzonen, auf Wanderarbeitnehmer und Haushaltshilfen sowie auf Arbeitnehmer in der informellen Wirtschaft. Nur allzuoft sind Frauen unverhältnismäßig stark in diesen Gruppen vertreten. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sollten ihre Vertretung und ihren Erfassungsbereich erweitern, indem sie Vielfalt innerhalb ihrer Organisationen fördern, neue Dienste anbieten und/oder Bündnisse mit anderen Gruppen oder Verbänden eingehen. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und ihre Mitglieder werden gemeinsam von entschlossenen Bemühungen um die Entwicklung von Kollektivverhandlungssystemen und -verfahren profitieren, die an die neuen strukturellen wirtschaftlichen und produktionstechnischen Realitäten angepaßt sind und Gleichstellungspolitiken und -praktiken fördern.
18. Die globale wirtschaftliche Integration hat dazu geführt, daß Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog heute immer öfter Gegenstand von Initiativen auf regionaler und internationaler Ebene sind. Es muß sichergestellt werden, daß die Grundsätze und Rechte der Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen dadurch gestärkt werden.
19. Ausgehend von den Lehren, die aus der Vergangenheit gezogen werden können, und den Prioritäten für die Zukunft könnten interessierte Länder aus jeder Region dabei unterstützt werden, eine dreigliedrige Analyse der Hindernisse durchzuführen, die der Ratifizierung und/oder Durchführung entgegenstehen. Zu Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung gehören: die Konzeption, Aktualisierung und Reformierung des einschlägigen Arbeitsrechts; die Fähigkeit von Richtern, Rechtsanwälten und Arbeitsverwaltungsbeamten, die Grundsätze durchzusetzen; die Befähigung der Sozialpartner (Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie ihre Verbände), sich zusammenzuschließen und Kollektivverhandlungen zu führen; praktische Verwaltungsfragen der Anerkennungs- und Registrierungsverfahren; Entwicklung und Verbreitung von Informationen über gute Praktiken im Bereich von Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen (einschließlich der Auswirkungen dieses Grundsatzes auf Produktivität und das verantwortungsbewußte Handeln auf betrieblichen, sektoralen und allgemeinwirtschaftlichen Ebenen).

- 20.** Auf der Grundlage dieser vorläufigen Analysen würden im Rahmen innerstaatlicher dreigliedriger Aktionspläne Möglichkeiten und Verfahren zur Überwindung von Hindernissen und die unterschiedlichen Ebenen identifiziert, auf denen Maßnahmen erforderlich sind – die betriebliche, sektorale, innerstaatliche und internationale Ebene. Die innerstaatlichen Pläne sollten folgendes umfassen:
- i) Mittel und Wege zur Aufnahme und Deckung benachteiligter Arbeitnehmer;
  - ii) Förderung von Praktiken für gute Produktivität durch Kollektivverhandlungen in ausgewählten Unternehmen und Sektoren;
  - iii) Ausarbeitung von Kodizes, Leitfäden und Handbüchern über tragfähige Arbeitsbeziehungen, damit die Analysen und Übungen durchgeführt werden können.
- 21.** Diese Programme beinhalten die Weitergabe der Lernerfahrungen an andere Länder sowie Ausbildung und Kapazitätsaufbau. Im Bereich der formalen Wirtschaft werden sich die Arbeiten auf die Erstellung eines Programms für gute Praktiken auf der betrieblichen/sektoralen Ebene konzentrieren, wobei das Ziel darin besteht, bessere Arbeitsbeziehungen zu fördern, Systeme für eine effektive Beilegung von Streitigkeiten einzuführen, Produktivität durch Kollektivverhandlungen zu verbessern und allgemein durch Konsultationen bessere Beziehungen herzustellen. Im Bereich der informellen Wirtschaft und der KMUs werden sich die Haupttätigkeiten beziehen auf: die Anzahl der Mitglieder von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zu erhöhen und Gewerkschaften dabei zu unterstützen, die Nicht-organisierten zu organisieren; besser ausgerichtete und zweckmäßigere Dienste dieser Verbände für ihre Mitgliedsgruppen; die Untersuchung bestimmter Methoden der Informationsverbreitung und Konsultation und die Ermittlung von Maßnahmen (als Alternativen zu direkten Kollektivverhandlungen, wo sie nicht ohne weiteres möglich sind), um das kollektive Vereinigungs- und Verhandlungsrecht zu gewährleisten.
- 22.** Das Amt wird von guten Praktiken lernen, die sich bei den in diesem Bereich auch von anderen multilateralen und bilateralen Organisationen durchgeführten Projekten der technischen Zusammenarbeit herausgebildet haben. Dies wird zur Erstellung eines Kompendiums über gute Praktiken im Bereich von Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen für unterschiedliche Gruppen und Sektoren führen. Ein weiteres Element ist die Erweiterung der Gruppe von Sachverständigen für Vereinigungsfreiheit, die von dem Projekt für Vereinigungsfreiheit mit Sitz in Turin im Zeitraum 2000-03 in Angriff genommen wurde. Dies sollte dazu beitragen, Verbindungen zwischen ausgewählten Fällen des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit und Fragen der innerstaatlichen Durchführung herzustellen, und die Fähigkeit des Amtes stärken, im Rahmen des Aufsichtsystems auftretende Probleme zu behandeln. Schließlich wird die Entwicklung und Verbreitung von Statistiken über Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen ein weiteres Anliegen sein.
- 23.** Verschiedene Fachprogramme und Außendienstämter der IAO befassen sich mit diesen Zielen. Für die Durchsetzung des Aktionsprogramms ist es nicht nötig, eine neue organisatorische Einheit zu schaffen. Es sollte jedoch erforderlich sein, unter dem Schirm der Folgemaßnahmen zur Erklärung die Zusammenarbeit sämtlicher in Frage kommender Dienststellen zu intensivieren, indem die bestehenden Verbindungen gestärkt und andere Dienststellen der IAO einbezogen werden. Die nationalen dreigliedrigen Aktionspläne werden darüber hinaus Teil der Länderprogramme der IAO für menschenwürdige Arbeit sein und so Synergien mit damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten der IAO und anderer Organisationen fördern.
- 24.** Der vorgeschlagene Aktionsplan erfordert in erheblichem Maß Unterstützung durch Sondermittel. Es ist unabdingbar, daß der vorgeschlagene Aktionsplan mit ausreichenden Finanzmitteln ausgestattet wird, da es sich bei Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhand-

lungen – wie im Bericht festgestellt – um Grundsätze und Rechte handelt, die für die anderen drei Kategorien grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von grundlegender Bedeutung sind, und weil im Kontext der Globalisierung immer stärkere repräsentative Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände nötig sind, um Verhandlungen zu führen und beim Kampf um menschenwürdige Arbeit eine maßgebliche Rolle zu übernehmen.

**25. Der Verwaltungsrat möge den in dieser Vorlage skizzierten Ansatz billigen und ersucht darum, ihn über den Ausschuß für technische Zusammenarbeit über die Durchführung der vorgeschlagenen Tätigkeiten auf dem laufenden zu halten.**

Genf, 28. September 2004

*Zur Beschlußfassung:* Absatz 25